

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27659, 19/30488 –**

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Siebzehntes AtG–ÄnderungsG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist nach § 44 folgender § 44a anzufügen:

„§ 44a

Vorlage- und Auskunftspflicht

(1) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren, welche einen Rechtsbehelf Dritter gegen eine Zulassungsentscheidung nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, für deren Erteilung der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist, ist für die behördliche Vorlage von Urkunden oder Akten, die behördliche Übermittlung elektronischer Dokumente oder die behördliche Erteilung von Auskünften (Vorlage von Unterlagen) § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Vorlage zu verweigern, das Recht der beteiligten Behörde tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen.

(2) Macht die beteiligte Behörde von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung, inwieweit die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf das Hauptsacheverfahren anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach Satz 1 sind für das Hauptsacheverfahren auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt.

(3) Das Beschlussverfahren nach Absatz 2 unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die am Rechtsstreit beteiligte Behörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Vorlage der Unterlagen an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage von nach Absatz 1 gekennzeichneten Unterlagen dadurch bewirkt, dass diese dem Gericht in von der Behörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. In dem Beschlussverfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes.

(4) Soweit die Beteiligtenrechte im Hauptsacheverfahren durch Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen sind, dürfen die Entscheidungsgründe die Art und den Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. In diesem Fall gilt Absatz 3 für das Hauptsacheverfahren sinngemäß.

(5) Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 selbständig mit der Beschwerde zum nächsthöheren Gericht angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Spruchkörper. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.“

Berlin, den 8. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Als Reaktion auf für die Behörde nicht zufriedenstellende gerichtliche Entscheidungen – wie z. B. den Entzug der Genehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig¹ – hat die Bundesregierung sich dazu entschieden, den Funktionsvorbehalt im Atomgesetz zu normieren. Dieses im Atomrecht von Gerichten bereits anerkannte Prinzip legt fest, dass die Behörde für die Überprüfung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) einen Beurteilungsspielraum genießt. Danach sind Gerichte auf Willkürkontrollen beschränkt. Der Funktionsvorbehalt schränkt also die richterliche Kontrolldichte ein und seine Normierung im Atomgesetz soll seine Wirksamkeit erhöhen.

Hiermit wird versucht, ein Problem zu umgehen anstatt es zu lösen. Im Atombereich sind verwaltungsgerichtliche Verfahren mit dem Dilemma konfrontiert, Geheimschutz und effektiven Rechtsschutz oft nicht in Einklang bringen zu können. Die daraus resultierende Nichterweislichkeit von entscheidungserheblichen Tatsachen schränkt die gerichtliche Entscheidungsgrundlage und somit auch die abschließende Bewertung ein. Anstatt das dafür geeignete Instrument anzubieten, schlägt die Bundesregierung vor, die Relevanz von geheimschutzbedürftigen Unterlagen einzuschränken, indem sie den Funktionsvorbehalt im Atomgesetz normiert. Demnach hat die Behörde immer Recht, Überprüfungen sind überflüssig. Das geht an den Grundsatz der Gewaltenteilung, stellt die Frage der Verfassungsmäßigkeit und sorgt letztendlich für Rechtsunsicherheit. Deswegen ist die Normierung des

¹ OVG Schleswig – 19.06.2013 – OVG 4 KS 3/08 (ZUR 2015 Heft 5, 287, beck-online)

Funktionsvorbehalts nur im Zusammenhang mit der Einführung einer effektiven, für Ausgleich sorgenden Lösung akzeptabel.

Diese Lösung steht im Koalitionsvertrag von 2018 zwischen CDU, CSU und SPD und wartet heute noch auf Umsetzung: „Wir wollen ein In-camera-Verfahren im Hauptsacheverfahren einführen, so dass geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zum Zwecke des Nachweises der Genehmigungsvoraussetzungen in ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren bei gleichzeitiger Wahrung des Geheimschutzes eingeführt werden können“.² Im Atombereich erlaubt es das In Camera-Hauptsacheverfahren den Gerichten geheimschutzbedürftige Unterlagen heranzuziehen, die Entscheidungsgrundlage erheblich zu verbessern und den effektiven Rechtsschutz in der Folge wesentlich zu stärken. Der Bundesrat hat sich mit einem Mehrheitsbeschluss dafür ausgesprochen³ und auch in der öffentlichen Anhörung im Unterausschuss des Deutschen Bundestags empfahl eine deutliche Mehrheit der Sachverständigen, das In Camera-Verfahren in den Gesetzentwurf aufzunehmen.⁴ Dieser Änderungsantrag übernimmt den vom Bundesrat beschlossenen Änderungsantrag im Wortlaut.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einführung eines In Camera-Hauptsacheverfahrens im Atomrecht, wie das Bundesverfassungsgericht bereits deutlich machte.⁵ Vielmehr würde dieses Instrument das Gleichgewicht zwischen Exekutive und Judikative im Atomrecht wiederherstellen. Denn wenn eine allwissende Behörde einem blinden Gericht gegenüber steht, werden Rechtssuchende benachteiligt und die Behörde unnötig belastet. Sollte der Widerstand in der Bundesregierung gegen das In Camera-Verfahren weiterhin zu stark sein, darf auch die Normierung des Funktionsvorbehalts nicht beschlossen werden.

² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Zeile 6647 ff.

³ Stellungnahme des Bundesrates zur 17. AtG-Novelle, 05.03.2021, Bundesratsdrucksache 63/21(B)

⁴ 110. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundestag am 5.05.2021.

⁵ Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 u. a., juris Rn. 112

